



Wohnwagenverleih Nordsee

Geschäftsadresse: Wohnwagenverleih Nordsee, Lars Lüpkes 26434 Wangerland

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Der Mietvertrag kommt am Tage der Vertragsunterschrift zustande. Falls nicht anders vereinbart, gelten **bei Bringservice** die auf unserer Internetseite WWW.SPORTBOOTVERLEIHNORDSEE.DE jeweils veröffentlichten Preise **und für Abholer die Preise auf <https://paulcamper.de/wohnmobil-mieten/wangerland/wohni-von-der-nordsee-aus-hooksiel-5212/>**.

Mit der Buchung erkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Die Buchung des Wohnwagens ist erst nach Rücksprache mit dem Vermieter auf einen Dritten übertragbar.

2. Vertragsgegenstand

Der Mieter mietet den Wohnwagen als Selbstfahrer. Der Mietpreis beinhaltet die Nutzung des Wohnwagens sowie seiner Einrichtung, den damit verbundenen natürlichen Verschleiß des Wohnwagens sowie die unter Punkt 8 genannten Versicherungen.

3. Mietgebühr, Fälligkeit der Zahlungen, sonstige Gebühren

a) Die Anzahlung **für Bringservice** ist zahlbar an die Firma Lars Lüpkes ,
IBAN DE91282622544180186004 BIC GENODEF1JEV Volksbank Jever
Die Anzahlung muss spätestens bis zu der auf dem Vertrag angegebenen Zahlungsfrist auf unserem Konto gutgeschrieben sein. Die Restzahlung sowie die Kautions sind am ersten Miet-Tag in bar mitzubringen.

b) Die Anzahlung **für Abholer** läuft über <https://paulcamper.de/wohnmobil-mieten/wangerland/wohni-von-der-nordsee-aus-hooksiel-5212/>

c) Gebühren für Campingplätze, Kurtaxen, Wasser, Strom, Entsorgung und ggf. Gebühren im Ausland sowie sämtliche evtl. anfallende Gebühren für weitere Formalitäten, die für die Durchführung der geplanten Reise erforderlich sind, gehen zu Lasten des Mieters.

4. Fahrtbereich / Fahrtgebiet

Siehe Versicherungsschutz

5. Vertragsrücktritt

a) Der Mieter kann ohne Angabe von Gründen von der Buchung zurücktreten. Bei Rücktritt werden folgende Kosten fällig:

- 50 Tage und mehr vor Mietbeginn - 30% des Gesamtmietpreises
- 49.-15.Tag vor Mietbeginn - 75% des Gesamtmietpreises
- ab dem 14.Tag vor Mietbeginn - 90% des Gesamtmietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nicht-Abnahme des Fahrzeugs 100% des Gesamtmietpreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

b) Wegen unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Reparatur oder sonstiger Arbeiten oder Verzögerungen durch eine Vormiete etc. kann es dem Vermieter unmöglich sein, dem Mieter den Wohnwagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der Vermieter das Recht, dem Mieter einen anderen, gleichwertigen Wohnwagen zur Verfügung zu stellen oder die Mietgebühr zu erstatten ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatzanspruch hat. Tritt der Mieter in diesem Fall nicht vom Vertrag zurück, hat er das Recht auf anteilige Rückzahlung des Mietpreises für die Zeit, um die der Wohnwagen später übergeben wurde.

c) Schäden, Ausfälle oder kleinere Mängel an dem Wohnwagen oder seiner Ausrüstung, die die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen und die Nutzung des Wohnwagens weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung des Mietpreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

d) Unangemeldete Mieten sind incl. Kautions sofort in bar beim Vermieter zu bezahlen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen.

e) Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über den Wohnwagen zu verweigern, für den Fall, dass der Mieter kein offensichtlich geeignetes Fahrzeug zum Ziehen des Wohnwagens fährt, das Mindestalter von 23 Jahren nicht gegeben ist oder irgendeine der unter Punkt 7 aufgeführten Pflichten nicht einhalten kann oder will oder die Mietgebühren inklusive der Kautions vor Übergabe des Wohnwagens nicht in vollem Umfang hinterlegt hat. In diesem Fall wird der Mietvertrag zum Nachteil des Mieters aufgekündigt. Die bereits bezahlten Beträge verbleiben beim Vermieter.

f) Wird der Mietvertrag nicht innerhalb von der auf dem Mietvertrag angegebenen Rücksendefrist vom Mieter unterschrieben zurückgesandt oder wird die Anzahlung nicht bis zum genannten Zahlungstermin auf unserem Konto gutgeschrieben, wird der Vertrag kostenfrei mit Ablauf des Rücksendetermins bzw. Zahlungstermins storniert. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Wertstellung.

6. Pflichten des Vermieters

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Wohnwagen (ggf. mit Zubehör) zum vereinbarten Termin in einem technisch einwandfreien, betriebsbereiten, verkehrssicheren, sauberen Zustand mit leerem Fäkalientank zur Verfügung zu stellen.

- Der Vermieter hat vor jeder Vermietung die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges und die Vollständigkeit des zugelassenen Wohnwagens zu prüfen.

7. Pflichten des Mieters

- Der Mieter versichert ausdrücklich, alle notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu haben, den Wohnwagen mit dem PKW ziehen zu können.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Ausweis, so wie den Führerschein mit Klasse BE bei Fahrtantritt vorzulegen.
- Der Mieter hat sich vor der Übernahme mit den technischen Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen nochmals vertraut zu machen und hat bei Zweifel Rat beim Vermieter einzuholen.
- Das Fahrzeug muß bei Abholung wieder pünktlich übergeben werden, da sonst der Versicherungsschutz gefährdet ist.
- Er verpflichtet sich weiterhin, täglich alle Flüssigkeitsstände zu kontrollieren (den Boiler nicht ohne Wasser im Tank zu erwärmen) sowie den Wohnwagen bei jeder Fahrt bezüglich seiner Strassentauglichkeit zu untersuchen. (Schäden, die durch Unterlassen dieser Maßnahmen entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters)
- Er benutzt den Wohnwagen nicht für gewerbliche Zwecke, betreibt keine Personenbeförderung, transportiert keine gefährlichen Güter oder Stoffe und nimmt keine Veränderungen am Wohnwagen oder an der Ausrüstung vor.
- Der Wohnwagen darf nicht an Dritte weitergegeben oder vermietet werden, es sei denn, es ist mit dem Vermieter schriftlich vereinbart worden.
- Es ist nicht gestattet, Haustiere mit an Bord zu nehmen, im Wohnwagen sowie im Vorzelt zu rauchen zu grillen oder ähnliches.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die im Versicherungsschein angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten werden.

8. Versicherung

Hinweis: Die allgemeinen Versicherungsbedingungen befinden sich auf dem Betriebsgelände, können jederzeit eingesehen werden oder sind als Download auf der Homepage verfügbar:

<http://www.sportbootverleihnordsee.de/Wohnwagen/Mietbedingungen.html>

a) Die Wohnwagen sind haftpflichtversichert. (Personen- und Sachschäden pauschal bis **3 Millionen Euro**) Die Wohnwagen sind Teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro. Sollte ein Schaden eintreten, der von der Versicherung abgedeckt wird, hat der Mieter die Höhe der Selbstbeteiligung zu tragen.

b) Die Vollkaskoversicherung ist nur für Abholer (Buchung über Paul Camper), deckt sämtliche, auf Grund höherer Gewalt, durch Hagel, Zusammenstoß, Feuer und Blitzschlag entstandene Schäden.

c) Der Versicherer haftet nicht für Beschlagnahme und durch Verfügung von hoher Hand, für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters oder des Fahrzeugführers, für Schäden, entstanden durch Betrug und Unterschlagung, für Diebstahl des Wohnwagens, wenn dieser nicht durch Kastenschloss, Radkralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Pers. Effekten, loses Inventar und Zubehör sind nicht versichert!!!

9. Haftung des Vermieters

- a)** Der Vermieter haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer - gegenüber dem Mieter und den mitreisenden Personen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und bei Mängeln soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- a)** Ansprüche des Mieters infolge von Nichtnutzbarkeit des Wohnwagens wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Mieter, einen Dritten oder höherer Gewalt während der Mietzeit verursacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c)** Ersatzansprüche (z.B. Reise - Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien, etc.) sind ausgeschlossen, wenn ein Schaden, Schadensfall oder eine Rücknahmeverzögerung aus einer Vormiete oder andere Gründe unmittelbar an den Anschlussmieter bekannt gegeben wurde, auch wenn dies unmittelbar vor Mietbeginn geschieht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Verpflegungskosten, entgangene Urlaubsfreude, Schmerzensgeld, Dienstausschluss usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d)** Eventuelle Schadensersatzansprüche aus der Miete richten sich gegen den Vermieter und sind unmittelbar nach Beendigung der Miete beim Vermieter geltend zu machen (Rücknahmecheckliste). Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- f)** Der Vermieter haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände, Ausrüstung, Gepäck etc.

10. Haftung des Mieters

- a)** Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei.
- b)** Verlässt der Mieter den Wohnwagen an einem anderen, als den vertraglich vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so haftet der Mieter für alle Kosten, auch für die Rückführung des Wohnwagens, sowie für entgangene Anschlussmieten.
- c)** Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet sich der Mieter zur Fortzahlung der Mietgebühr, sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine höhere Anschlussmiete verloren gehen, haftet der Mieter in Höhe dieser Anschlussmiete. Dies gilt auch bei einer schuldhaften Pfändung oder Beschlagnahme.
- d)** Bei Haftpflichtschäden darf der Mieter den Entscheidungen des Versicherers nicht vorgreifen und eine Verpflichtung zum Schadenersatz anerkennen; schließt der Mieter mit dem Anspruchsteller ohne Genehmigung des Versicherers einen Vergleich, kann das den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben!

11. Übergabe und Rücknahme

- a)** Der Mieter hat den Wohnwagen persönlich in Empfang zu nehmen und genügend Zeit für eine gründliche Einweisung und erforderliche Formalitäten mitzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Wohnwagen bei der Übergabe / Rücknahme in einem einwandfreien, ordentlichen Zustand sein muss. Der Wohnwagen wird dann zusammen vom Vermieter und Mieter anhand einer Checkliste, die von beiden Parteien unterschrieben wird, abgenommen und auf etwaige entstandene Mängel untersucht, bzw. auf Vollständigkeit des Inventars geprüft. Spätere Einwendungen zur Tauglichkeit des Wohnwagens und der Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Diese Checklisten sind Bestandteil des Mietvertrages.
- b)** Der Wohnwagen muss zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden. Eine sichere Reiseplanung wird daher angeraten. Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht, zu dem ist der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben
- c)** Ist es für den Mieter offensichtlich, dass er den vereinbarten Rückgabetermin nicht einhalten kann, muss er den Vermieter hierüber unverzüglich benachrichtigen, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- e)** Behörden und Rettungsdienste werden bei unplanmäßigem und vom Mieter nicht angemeldetem Ausbleiben alarmiert. Die resultierenden Kosten einer Such- bzw. Rettungsaktion, die durch den Mieter ohne Grund (es liegt kein Notfall vor) verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter nicht Nachricht darüber gibt, dass er auf Grund von schlechter Wetterlage, Mängeln am Wohnwagen oder seiner Ausrüstung, schlechter Reiseplanung, Beschlagnahme, gesundheitlicher Gründe etc., nicht sofort den Vermieter benachrichtigt.
- f)** Bei mängelfreier, pünktlicher Rückgabe des Wohnwagens und der Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet.
- g) Endreinigung:**
Die Pauschale für die Endreinigung ist, wenn vorgesehen, im Vertrag festgehalten.

12. Nutzungsausfall / Unfälle /

- a)** Sollte während der Fahrt ein Unfall auftreten, gleichgültig welcher Ursache und in welchem Umfang, ist in jedem Fall der Vermieter umgehend zu verständigen. Der Mieter kann seinen Genussverlust gegen den Vermieter nicht in Form einer Geldleistung zurückverlangen. Jedoch ist der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter berechtigt, eine notwendige Reparatur durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen.
- b)** Alle evtl. geforderten Kosten müssen ggf. bis zur Regulierung durch die Versicherung vom Mieter getragen werden. Diesbezüglich erfolgt eine Erstattung der entstandenen Kosten nur gegen Vorlage der Rechnung. Die Rechnung muss auf den Vermieter ausgestellt sein. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzuheben.
- c)** Sollte ein geringerer Schaden eintreten, der die Weiterfahrt noch ermöglicht, hat über eine Reparatur der Vermieter zu entscheiden. Ggf. ist der Mieter verpflichtet, vorzeitig zum vereinbarten Übergabepunkt zurückzukehren, um eine Reparatur zu ermöglichen.
- d)** Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei Unfällen, sowie bei Beteiligung mit anderen Fahrzeugen eine genaue Hergangsaufzeichnung anzufertigen, die der Versicherung oder der Polizei vorgelegt werden kann.
- e)** Haftet ein Dritter infolge einer Havarie oder eines Unfalls für den Nutzungsausfall, so steht der entsprechende Schadenersatz dem Mieter zu, sofern die Zahlungen an den Vermieter geleistet worden sind.

f) Schäden, die in Gewahrsam eines Dritten entstanden sind, sind mit diesem gemeinsam zu protokollieren – Ursache – Hergang – Umfang und Höhe des Schadens, die Polizei ist in jedem Fall als Zeuge hinzu zu ziehen.

g) Der Mieter ist verpflichtet, bei Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswilliger Beschädigung sofort bei der nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde Antrag auf Strafverfolgung zu stellen.

Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Er kann dann unter Umständen für den gesamten Unfallschaden zur Verantwortung gezogen werden.

13. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sind einzelne Bedingungen des Mietvertrages unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sämtliche mündliche Absprachen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Diese Bedingungen (Umfang 6 Seiten) wurden von mir gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter